

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

Zuchtwartausbildungsordnung

(ZW-AO)

Bewerbung und Zulassung	3
Ausbildung	3
Beendigung der Ausbildung	3
Ernennung / Ablehnung	5
Schlussbestimmungen	5

Zuchtwarte-Ausbildungs-Ordnung (ZW-AO)

Zuchtwarte erfüllen für die Zucht Deutscher Doggen eine verantwortungsvolle Funktion. Die sorgfältige Ausbildung geeigneter Personen ist deshalb von großer Bedeutung. Im Rahmen Ihrer Kompetenzen sind sie das direkte Bindeglied zwischen Züchtern, den Landesgruppenzuchtwarten und dem Zuchtleiter des DDC.

Bewerbung und Zulassung

Als Zuchtwartanwärter (ZWA) können sich bei dem zuständigen Landesgruppenvorstand Mitglieder bewerben, die folgende Voraussetzungen nachweisen können:

- mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im DDC,
- gute Kenntnis der Zuchtordnung des DDC,
- gute Kenntnisse über die Aufzucht von Welpen
- Bis zur Ernennung zum Zuchtwart nach bestandener Prüfung muss der Nachweis über die Aufzucht von mindestens 3 Würfen erbracht werden.

Der Interessent reicht seine Bewerbung bei der Landesgruppe ein.

Über die Zulassung als Zuchtwart-Anwärter (ZWA) entscheidet der Landesgruppenvorstand nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des ZA und der Überprüfung der Voraussetzungen. Legt der Vorsitzende des ZA kein Veto ein, wird der Bewerber als ZWA zugelassen. Bei Ablehnung kann der Bewerber Widerspruch bei dem Clubvorstand einlegen.

Ausbildung

Die theoretische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an einer Züchterschulung oder Zuchtwarteschulung des DDC. Der ZWA muss über genaue Kenntnisse der Zuchtbestimmungen des DDC, in Verbindung mit den dazu erlassenen Bestimmungen vom VDH und der FCI verfügen.

Es wird Sicherheit im Umgang mit allen Formularen erwartet, die für die Eintragung in das Zuchtbuch des DDC vorgeschrieben sind. Der ZWA soll in der Lage sein, fachlich fundierte Hilfestellung zur Zucht und bei Aufzuchtproblemen der Deutschen Doggen geben zu können.

Über spezielle Zuchtmethoden muss er ebenso informiert sein wie über die Bedeutung und die Probleme bei Verpaarungen innerhalb enger verwandtschaftlicher Beziehungen.

Der ZWA soll über alle Veröffentlichungen des Zuchtleiters informiert sein.

Die praktische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an 3 Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen unter 2 verschiedenen Zuchtwarten, um die sich der ZWA in eigener Initiative bemüht. Von jeder Wurfbesichtigung bzw. Wurfabnahme ist von dem ZWA innerhalb von 14 Tagen zusätzlich zu dem Wurfprotokoll ein Bericht zu fertigen, den er mit dem Zuchtwart bespricht.

Nach jeder Wurfbesichtigung/-abnahme sendet der Zuchtwart einen kurzen Beurteilungsbericht über die Tätigkeit des ZWA an den Landesgruppen-Zuchtwart. Einen Durchschlag von diesem Bericht erhält der ZWA.

Die Ausbildung zum Zuchtwart muss grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Jahren ab der ersten Anwartschaft abgeschlossen sein.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als ZWA gestrichen.

Die Ausbildung des ZWA kann auch aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtausschusses jederzeit beendet werden. In solchen Fällen kann der ZWA binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung den Clubvorstand anrufen.

Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder des ZA an. Hat der ZWA seine Ausbildung (theoretisch und praktisch) abgeschlossen, sendet er sämtliche Unterlagen über den Landesgruppenzuchtwart an den Vorsitzenden des ZA. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit setzt dieser den Prüfungstermin fest und informiert den ZWA schriftlich.

Die Prüfungsfragen werden vom Zuchtausschuss vorbereitet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist der Zuchtleiter.

Der ZWA ist schriftlich und mündlich zu prüfen:

- a) über seine theoretischen Kenntnisse der DDC-Zuchtbestimmungen sowie des Tierschutzgesetzes und der Verordnung über das Halten von Hunden.
- b) Kenntnisse rassespezifischer Merkmale, die für eine Beurteilung von Welpen von Bedeutung sind (Anatomie und Wesen). Das setzt eine Beschäftigung mit dem Rassestandard voraus.
- c) Kenntnisse der Vorbedingungen und Formalitäten, nach denen ein Mitglied des DDC Zwingerschutz anmelden und eine Zucht beginnen kann.
- d) Kenntnisse einer artgerechten Welpenaufzucht, Welpenfütterung und Wurfpflege. Hier ist es besonders wichtig, sachkundige Ratschläge, wie z. B. für die Durchführung von Wurmkuren, erteilen zu können.

Der Prüfungsausschuss wertet die Prüfung aus. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des ZA. Die persönlichen Kosten der Ausbildung und Prüfung trägt der ZWA.

Abschließende Prüfung des ZWA:

Die Prüfungsfragen werden vom Zuchtausschuss vorbereitet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Der ZWA ist schriftlich und mündlich zu prüfen:

- a) über seine theoretischen Kenntnisse der DDC-Zuchtbestimmungen sowie des Tierschutzgesetzes und der Verordnung über das Halten von Hunden.
- b) Kenntnisse rassespezifischer Merkmale, die für eine Beurteilung von Welpen von Bedeutung sind (Anatomie und Wesen). Das setzt eine Beschäftigung mit dem Rassestandard voraus.
- c) Kenntnisse der Vorbedingungen und Formalitäten, nach denen ein Mitglied des DDC Zwingerschutz anmelden und eine Zucht beginnen kann.
- d) Kenntnisse einer artgerechten Welpenaufzucht, Welpenfütterung und Wurfpflege. Hier ist es besonders wichtig, sachkundige Ratschläge, wie z. B. für die Durchführung von Wurmkuren, erteilen zu können.

Der Prüfungsausschuss wertet die Prüfung aus. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des ZA. Die persönlichen Kosten der Ausbildung und Prüfung trägt der ZWA.

Ernennung/Ablehnung

Nach bestandener Prüfung erhält der ZWA die Ernennungsurkunde zum Zuchtwart und seinen Zuchtwartausweis. Die Ernennung wird in der Clubzeitung veröffentlicht.

Falls ein ZWA die abschließende Prüfung nicht besteht, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der ZWA erneut zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten. Auf die Ernennung zum Zuchtwart besteht kein Rechtsanspruch.

Schlussbestimmungen

Die Zuchtwarteausbildungsordnung in der vorliegenden Fassung wurden auf der Hauptversammlung vom 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10./11.10.2015 in Luisenthal/Thüringen geändert.

Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Künftige Änderungen der Zuchtwarteausbildungsordnung sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Regina Bachmann
Präsidentin

Elke Baltzer
Geschäftsführerin